

selbst zu bestimmen, er kann die Beträge sowohl in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen als auch in eine Lebensversicherung. Die Parteien können auch eine andere Verwendung als ursprünglich vorgesehen nachträglich vereinbaren.⁹ Verwendet der Berechtigte die Beträge dauerhaft – mindestens wohl drei Monate – nicht bestimmungsgemäß, kann der Pflichtige im Wege der Abänderungsklage die Zahlung des Altersvorsorgeunterhalt unmittelbar an den vom Berechtigten benannten Versorgungsträger verlangen.¹⁰ Das Erfordernis, dass der Altersvorsorgeunterhalt mindestens drei Monate nicht in der vorgesehenen Weise verwendet wird, dürfte sich daraus ergeben, dass eine wesentliche Änderung nach § 323 I ZPO eingetreten sein muss, von einer „wesentlichen“ Änderung ist aber nur zu sprechen, wenn der Altersvorsorgeunterhalt eine gewisse Zeit nicht in der vorgesehenen Weise verwendet wird. Das Recht, Zahlung unmittelbar an den Versorgungsträger zu verlangen, besteht unabhängig davon, ob die Verwirkungsvoraussetzungen gegeben sind. Wird inzwischen ein höherer Basisunterhalt geschuldet, muss der Berechtigte selbst Abänderungsklage erheben.

III. Verwirkung beim Altersvorsorgeunterhalt

Meist wird der Verpflichtete aber erst nach mehr als drei Monaten, oft erst nach Jahren, erfahren, dass der Berechtigte

den Altersvorsorgeunterhalt nicht bestimmungsgemäß verwendet hat. Es stellt sich dann die Frage, ob damit eine Verwirkung in Höhe des dadurch niedrigeren Renteneinkommens gem. § 1579 Nr. 3 BGB einhergehen kann. Oder ob – darüber hinaus – als Sanktion sogar mehr als der damit erreichte fiktive Alterssicherungsbetrag, nämlich auch (ein Teil) des Basisunterhalts verwirkt sein kann.

Der BGH¹¹ hat mit Recht „Mutwilligkeit“ der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung verlangt, so dass § 1579 Nr. 3 BGB nicht anwendbar ist bei Bestehen einer Notlage, die die Verwendung des Gesamtunterhalts für den laufenden Lebensbedarf nötig machte.

Im Übrigen dürfte die Unterhaltszahlung im Alter nur insoweit grob unbillig sein, als der Berechtigte ein niedrigeres Renteneinkommen infolge der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung des Altersvorsorgeunterhalts hat. Eine weitergehende Verwirkung dürfte in der Regel nicht in Betracht kommen.

Im Regelfall verbleibt es also bei der unabhängig vom Verwirkungseinwand zu berücksichtigenden fiktiven Altersvorsorge, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Altersvorsorgeunterhalts erreicht worden wäre.

⁹ BGH FamRZ 2003, 848 (851) m. Anm. Hoppenz.

¹⁰ BGH FamRZ 1987, 684 (686).

¹¹ BGH FamRZ 2003, 848 (853) m. Anm. Hoppenz.

Nützliche Internetseiten zur Bearbeitung internationaler Familienrechtsfälle

Homepage der Haager Konferenz

www.hcch.net

INCADAT-Datenbank zum HKÜ mit Präzedenzfällen

<http://212.206.44.26/index.cfm>

Zentrale Behörde HKÜ/ESÜ beim Generalbundesanwalt

http://www.bundeszentralregister.de/hkue_esue/index.html

Europäisches justizielles Netz

http://europea.eu.int/comm/justice_home/ejn/index_en.htm

Europäischer justizieller Atlas

http://europa.eu.int/comm/justice_home/judicialatlascivil/html/index_en.htm

Zentrale Behörde in Deutschland: Generalbundesanwalt (mit Antragsmustern)

http://www.bundeszentralregister.de/hkue_esue/index.html

Informationen sind in Einzelfällen auch erhältlich von:

Richter am OLG Eberhard Karl

zurzeit BMJ Arbeitsstab Kind

Mohrenstr. 37, 10117 Berlin

Tel.: (Durchwahl) (0 30) 20 25-90 63

E-Mail: carl-eb-pi@bmj.bund.de

— Mitgeteilt von Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Notar *Sven F. Fröhlich*, Offenbach